

120. Wann ist ein zeitweiliges Erfüllungshindernis einem dauernden gleichzuachten?

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1922 i. S. N. (Rl.) w. Land-  
krankenkasse S. (Bekl.). III 69/22.

I. Landgericht Landsberg a. W. — II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger hat durch Vertrag vom 1. Januar 1914 die Stellung eines Kassenarztes bei der Beklagten auf die Zeit bis Ende Dezember 1919 übernommen, ist jedoch als solcher nicht tätig geworden, da die Beklagte ihm bald nachher kündigte und seine Dienste ablehnte. In einem Vorprozeß ist die Beklagte rechtskräftig zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 1. Juli 1916 verurteilt worden. Im gegenwärtigen Rechtsstreit fordert der Kläger u. a. Entschädigung auf die Zeit vom 1. August 1916 bis zum Tage des Ablaufs des Vertrags. Die Beklagte wendet ein, daß der Kläger vom bezeichneten Tage an bis zum

1. Dezember 1918 infolge der Einziehung zum Heere an der Ausübung der Praxis behindert gewesen sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde, soweit der erwähnte Anspruch in Frage kommt, zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die am 1. August 1916 erfolgte Einberufung des Klägers zu den Fahnen der Beklagten einen wichtigen Grund zur sofortigen Lösung des Vertragsverhältnisses im Sinne von § 626 BGB. gegeben, und daß insfolgedessen die im Schreiben der Beklagten vom 24. Februar 1914 ausgesprochene fristlose Kündigung mit dem 1. August 1916 Wirksamkeit erlangt habe. Es kann unerörtert bleiben, ob diesen in ihrem zweiten Teile nicht unbedenklichen Ausführungen beizupflichten ist. Jedenfalls findet das angefochtene Urteil eine ausreichende Grundlage in der weiteren Erwägung des Vorberrichters, daß durch die Einziehung des Klägers zum Heeresdienst eine nachträgliche unverschuldete Unmöglichkeit seiner Vertragsleistungen im Sinne der §§ 323, 275 BGB. herbeigeführt worden sei. Das Berufungsgericht glaubt freilich hieraus, da der Kläger am 1. Dezember 1918 nach Landsberg zurückgekehrt ist, nur folgern zu dürfen, daß er seines Anspruchs auf die vertragliche Gegenleistung für die Dauer der militärischen Dienstleistung verlustig gegangen ist. Allein der rechtliche Einfluß der Einziehung auf die Vertragsrechte des Klägers reicht weiter. Es war zwar von vornherein nicht ausgeschlossen, daß der Kläger noch geraume Zeit vor dem Ablauf der Vertragsdauer aus dem Heeresdienst wieder entlassen würde. Das durch die Einberufung geschaffene Erfüllungshindernis stellte sich deshalb nur als ein zeitweiliges dar. Eine solche Verhinderung an der Vertragserfüllung muß jedoch einer dauernden gleichgeachtet und die durch sie bedingte teilweise Unmöglichkeit der Vertragsleistung einer über die ganze noch verbliebene Vertragszeit sich erstreckenden in ihren Rechtsfolgen gleichgestellt werden, wenn die Erreichung des Vertragszwecks durch sie in Frage gestellt wird und deshalb dem Vertragsgegner die Fortsetzung des Vertrags nicht angeschlossen werden kann (RGZ. Bd. 89 S. 203). So liegt die Sache hier. Bei der völligen Unsicherheit, die darüber bestand, ob und wann der Kläger aus dem Heeresdienst zurückkehren würde erschien die mit dem Vertrag beabsichtigte ärztliche Versorgung der Mitglieder der Beklagten durch ihn ernstlich gefährdet, und es war daher der Klasse die Anschaltung des Vertrags nicht zuzumuten. Der Kläger kann sonach gemäß § 323 Abs. 1 die ihm versprochene Vergütung auf die Zeit vom 1. August 1916 an bis zum Ende der Vertragszeit, d. i. bis zum 31. Dezember 1919, nicht beanspruchen. . . .